

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

50. Jahrgang

Mittwoch, 28. Juli 2021

Nummer 13

Inhalt	Seite
I. 2. Änderungssatzung vom 19.07.2021 zur Hundesteuersatzung der Stadt Marl ab dem Jahr 2014 vom 18.12.2013	112

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

2. Änderungssatzung vom 19.07.2021 zur Hundesteuersatzung der Stadt Marl ab dem Jahr 2014 vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916 und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende 2. Änderungssatzung vom 19.07.2021 zur Hundesteuersatzung der Stadt Marl ab dem Jahr 2014 vom 18.12.2013 beschlossen:

**Artikel 1
Neuregelungen**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "B", "Bl", "aG" oder "H" besitzen. Die Eignung ist durch Vorlage des Ausbildungsnachweises bzw. Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird nur für einen Hund gewährt.
- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- und Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor den Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die entsprechende Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Steuerbefreiung wird ab dem 01. des Monats, der auf die Antragstellung folgt, für ein Jahr gewährt und wird auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert. Ein Nachweis über die weitere Verwendung als Rettungshund ist dem Wiederholungsantrag beizufügen.
- d) Hunde, die von ihrem Halter nachweislich aus dem Marler Tierheim übernommen worden sind. Die Steuerbefreiung wird auf ein Jahr befristet und beginnt mit dem Ersten des Monats der Übernahme des Hundes.
- e) Hunde, die nach der alten Fassung der Hundesteuersatzung vor Inkrafttreten dieser Satzung steuerbefreit waren, sind weiterhin steuerbefreit, solange die Voraussetzungen nach der alten Fassung vorliegen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum dem 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderungssatzung vom 19.07.2021 zur Hundesteuersatzung der Stadt Marl ab dem Jahr 2014 vom 18.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 19.07.2021

gez.

Michael Bach

Allg. Vertreter des Bürgermeisters